

Paper-ID: VGI_190318



Ueber Strassenvermessungen

Heinrich Przerovsky ¹

¹ *Tulln*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **1** (9), S. 144–148

1903

BibTEX:

```
@ARTICLE{Przerovsky_VGI_190318,  
  Title = {Ueber Strassenvermessungen},  
  Author = {Przerovsky, Heinrich},  
  Journal = {{\u00sterreichische Zeitschrift f{\u00r Vermessungswesen},  
  Pages = {144--148},  
  Number = {9},  
  Year = {1903},  
  Volume = {1}  
}
```



Fehlern — von der Anzahl der Repetitionen des Winkels und von der Genauigkeit in der Bestimmung der veränderlichen v abhängig ist. Je mehr sich der Winkel in $0, 90^\circ$ nähert, desto genauer erhält man den Wert von v . Der Ablesungsfehler am Nonius bei Abschiebung der Länge, ist nach verschiedenen vom Obergeometer *Declich* angestellten Versuchen nicht grösser als 10 cm d. h. nicht grösser als 26" für den einfach gemessenen Winkel.

Bei der Neuvermessung hatte Ober-Geometer *Declich* öfters Gelegenheit, das hier auseinandergesetzte Verfahren in Ermangelung eines Theodoliten anzuwenden und erhielt einen Fehler in der Dreieckwinkelsumme von weniger als 10" und die Koordinaten der Punkte, so wie sie auch mittelst eines guten Theodoliten erzielbar sind.

Ueber Strassenvermessungen.

Von *Heinrich Przerowsky*, k. k. Geometer in Tulln.

Wiederholt wurde ich als Sachverständiger gerichtlichen Streitverhandlungen zugezogen, deren Ursache dadurch hervorgerufen worden war, dass Anrainer von Feldwegen, die in permanente Strassen umgewandelt wurden, die vom Geometer festgestellten Ausmasse der zu Strassenzwecken abgetretenen Parzellenteile nicht anerkannten und daher im Klagewege eine ihrer Meinung nach richtigere und in allen Fällen bedeutend grössere Entschädigung von den betreffenden Gemeinden oder Bezirksstrassen-Ausschüssen verlangten.

In allen Fällen aber mussten sich diese Parteien schliesslich mit dem Elaborate des Geometers einverstanden erklären, wurden daher sachfällig und mussten die nicht unbedeutenden Kosten dieser Streitverhandlungen tragen.

Durch welche Umstände wurden diese Parteien zur gerichtlichen Klage bewogen?

Der Geometer nimmt die Vermessung einer aus einem Feldwege entstandenen Strasse erst dann vor, nachdem dieselbe dem Verkehre übergeben wurde, trägt dann das Resultat der Vermessung in der Mappe auf und berechnet hierauf aus der Mappe die zur neuen Strasse fallenden Teile der Anrainerparzellen.

Bevor aber die Strasse gebaut wurde, hat das technische Organ der betreffenden Bauunternehmung — in den meisten Fällen des Landesbauamtes — die Trace des neuen Strassenkörpers ausgesteckt und hat den Parteien auf Grund seiner Vermessung erklärt: „So und so viel haben Sie zur Strasse abgetreten.“

Oft viele Jahre später kommt die Vermessung — natürlich der bereits fertigen Strasse — durch den Geometer an die Reihe. Die Partei ist meistens bereits für jenes Ausmass, welches das technische Organ der Bauunternehmung seinerzeit bekanntgegeben hatte, in Geld à conto entschädigt worden.

Wie enttäuscht muss dann die Partei sein, wenn sie auf Grund des Elaborates des Geometers erfährt, dass sie bei weitem weniger, in manchen Fällen gar keine Entschädigung zu erhalten hat. Ja mitunter kommt es vor, dass Parteien für Teile des alten Weges, die zu ihren Parzellen zufallen, eine Entschädigung zu zahlen haben, obzwar sie bestimmt behaupten ja durch Zeugen nachzuweisen in der Lage sind, dass keine Teilflächen des alten Feldweges zu ihren Parzellen zugefallen sind, im Gegenteile, dass sie zur Strasse Teile ihres Besitzes abgetreten haben.

Es ergibt sich daher folgendes: das technische Organ der Bauunternehmung basiert seine Berechnung auf den faktischen Bestand, während der Geometer nur mit dem Mappenstande zu rechnen in der Lage ist. Denn die Vermessungen durch den ersteren wurden vor der Erbauung der Strasse ohne Rücksicht auf den Mappenstand, die Vermessungen durch den Geometer jedoch nach der Erbauung der Strasse und die Berechnungen nach dem Stande der Mappe vorgenommen. Es ist selbstverständlich, dass da eine Uebereinstimmung in äusserst seltenen Fällen und sicherlich nur zufälligerweise eintritt.

Ich will einen speziellen Fall anführen, bei welchem ich erst vor kurzer Zeit intervenierte, weil er geradezu staunenerregend ist und gleichzeitig als Illustration der vorhergehenden Zeilen dienen kann.

Nach der Vermessung durch das technische Organ der Bauunternehmung sollte N. für 142 m² entschädigt werden, während N. nach dem Elaborate des Geometers auf eine Entschädigung von nur 36 m² Anspruch haben sollte. Der Prozess — N. war klagbar aufgetreten — dauerte bereits 2 1/2 Jahre, verziert mit diversen Ehrenbeleidigungsklagen, Feindschaften in der Gemeinde und was noch sonst für Folgen jeder länger währende Prozess mit sich bringt. Schliesslich wurde eine Tagsatzung an Ort und Stelle unter Zuziehung des Geometers als Sachverständigen anberaumt, nachdem alle Vergleichsversuche gescheitert waren.

Es stellte sich nun folgendes heraus:

N. ist Besitzer eines Ackers von zirka 71 m Breite. Zwischen diesem Acker und dem zur Bezirksstrasse umgewandelten Feldwege zog sich ein im Durchschnitte 2 m breiter Streifen eines der betreffenden Gemeinde gehörenden Wiesengrundes hin. Im Laufe der Jahre haben nicht nur N., sondern auch seine Nachbarn der Reihe nach ihre Aecker bis zum Feldwege vorgeetrieben — „zubiackert“ nennt man dies. — Nachdem per Quadratmeter 1 Krone Entschädigung ausgesetzt worden war, so ist es selbstverständlich, dass sich N. mit 36 Kronen nicht zufrieden gab.

Bei der Streitverhandlung auf offenem Felde waren nicht weniger als 21 Zeugen zugegen, welche der Kläger geführt hatte und welche beweisen sollten, dass er im Rechte sei. Unter diesen Zeugen waren auch die Nachbarn des N. Diese stellten jedoch keine weiteren Entschädigungsansprüche und gaben offen zu, dass sie widerrechtlich ihre Aecker vorgetrieben hatten.

Da keiner der 21 Zeugen beedien konnte, dass diese „Grundaneignung“ durch N. länger als 30 Jahre besteht, wurde der Kläger sachfällig.

Allerdings hatte das technische Organ der Bauunternehmung richtig veranschlagt, indem faktisch ein Streifen von durchschnittlich 2 m Breite vom Acker — richtiger vom angeeigneten Teile des Ackers — des N. in den Strassenkörper fiel, weil er den momentanen faktischen Stand in der Natur zur Zeit der Traçierung als Basis für seine Berechnung genommen hatte.

Der Geometer hatte aber auch die Vermessung richtig vorgenommen, wie ich die Gerichtskommission und die Parteien infolge von in Aller Gegenwart und auf Grund des beigebrachten Manuales vorgenommener Nachmessung zu überzeugen in der Lage war.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich die Notwendigkeit, auf Mittel zu sinnen, die es ermöglichen würden, derartige Klagen auf ein Minimum einzuschränken. Denn es ist selbstverständlich, dass, abgesehen davon, dass die Parteien durch hohe Gerichtskosten geschädigt werden, das Ansehen des betreffenden Geometers so lange geschädigt bleibt, bis er in der Lage ist, die Richtigkeit seines Elaborates coram publico zu erhärten. Oft ist er dies jedoch nicht imstande, da meistens ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, ohne dass der Geometer zu einer solchen Streitverhandlung zugezogen worden wäre. Dass dann die Parteien in solchen Gemeinden die Vermessungen des Geometers mit einem gewissen Misstrauen betrachten, ist die unmittelbare Folge davon.

Meiner Ansicht nach wäre es daher von grösstem Vorteile, alle Kommunikationen, ob Strassen, ob Feldwege, nach dem momentanen faktischen Stande zu vermarken. Es wären dann dem Geometer genügend verlässliche Anhaltspunkte gegeben, eine um so richtigere Vermessung vornehmen zu können.

Oder aber man verpflichte die Gemeinden, dem Geometer die Anzeige vor der Inangriffnahme des Strassenbaues zu erstatten, worauf die Vermessung mit Rücksicht auf die faktischen Verhältnisse genau vorgenommen werden könnte. Selbstverständlich müsste über nachträgliche Aenderungen des Strassenzuges ebenfalls und sofort die Anzeige erstattet werden.

Allerdings müsste mit dem Strassenbaue bis nach der Vermessung durch den Geometer zugewartet werden. Diese Einwendung kann ich jedoch damit beantworten, dass z. B. bei Hausbauten erst dann gebaut werden darf, bis die politische Behörde, d. i. die Baubehörde, einen Lokalaugenschein vorgenommen hat. Das fertige Haus kann ja auch nicht früher bewohnt werden, bevor nicht die behördliche Kollaudierung stattgefunden hat.

In vielen Gemeinden des mir zugewiesenen Vermessungsbezirkes habe ich gefunden, dass die Gemeindevorstellungen speziell bei Feldwegen — zur Selbsthilfe schreiten; in der Erwägung, dass diese sekundären Kommunikationsmittel vielfachen Veränderungen unterworfen sind. Bei diesen haben die Gemeinden die Einrichtung getroffen, dass sie zwischen den Fahrgeleisen — also in der Mittellinie — in gewissen Entfernungen von einander, insbe-

sondere bei Biegungen und Windungen Marksteine eingesetzt haben. Aus der **Mappe** können sie dann jederzeit die Wegbreite entnehmen, falls einer oder der andere der Anrainer die Breite des Weges zu seinem Vorteile verringert.

Mit welchem Neide muss man die Eisenbahntrassen betrachten, die, manchmal bis zum Ueberfluss, mit sauber zugerichteten, nummerierten und stets gut erhaltenen Grenzsteinen vermarktet sind? Mit welchem Wohlbehagen schreitet ein Geometer zu einer Vermessung in der Gegend solcher Eisenbahn-Grenzsteine? Freilich sind die Eisenbahnkörper Eigentum von Unternehmungen. Die Strassen und Wege jedoch nur „öffentliches Gut“ oder „Gemeindegut“!

Ein weiteres Mittel, um viele Unzukömmlichkeiten hintanzuhalten, wäre, die Gemeindevertretungen zu bemüssigen, endlich der im § 13 des Evidenzhaltungs-Gesetzes angeführten Anzeigepflicht auf das Genaueste nachzukommen. Bei Weitem die wenigsten Gemeindevertretungen haben von diesem, geschweige denn von allen anderen Paragraphen des obzitierten Gesetzes eine Ahnung. Aus mancherlei Anzeichen kann ich den Schluss ziehen, dass die Mehrzahl der Gemeindevorsteher und auch viele Ortsinsassen hingegen mit dem Wesen und der Einrichtung der Mappen vollkommen vertraut sind, ja dass sie in ihren Gemeinden bei Grenzstreitigkeiten Vermessungen und Vermarkungen auf Grund der Gemeindepappe selbst vornehmen. Daher wird ihnen in vielen Fällen die Nichtübereinstimmung der Mappe mit dem faktischen Stande bekannt sein, aber sie erstatten sehr selten oder gar keine Anzeige.

Vorteilhaft wäre es daher, wenn dem Geometer Gelegenheit geboten würde, zum mindesten einmal im Jahre in Gegenwart sämtlicher Gemeindevorsteher des Vermessungsbezirkes über die wichtigsten Paragraphen des Evidenzhaltungs-Gesetzes, sowie auch über die Reblausangelegenheiten eine Art Besprechung abzuhalten, eventuelle Anfragen belehrend zu beantworten. Diese Gelegenheit würde sich wohl dann bieten, wenn der Geometer zu einem der Amtstage des Bezirkshauptmannes, wo ja doch die Mehrzahl der Gemeindevertreter sich versammelt, zugezogen werden würde. Denn gelegentlich der Bereisung der einzelnen Gemeinden hat der Geometer nicht die Zeit, um ausser den zu bewältigenden Arbeiten auch noch Vorträge zu halten, obzwar er gewiss ein wissbegieriges und auch aufmerksames Publikum antreffen würde.

Es wird wohl eingewendet werden, dass der Vermessungsbeamte zum mindesten gelegentlich der periodischen Revisionen in der Lage sein soll, Veränderungen, die nicht angemeldet wurden, aus eigenem Antriebe aufzufinden und in Berücksichtigung zu ziehen. Doch muss dieser Einwendung entgegnet werden, dass der Geometer, insbesondere bei periodischen Revisionen grösserer Gemeinden, schon mit dem Ortsriede in Hülle und Fülle zu tun hat und oft infolge des einzuhaltenden Reiseplanes gar nicht in die Lage kommt, alle Veränderungen, die er selbst konstatierte, sofort aufzunehmen, wenn er auch den besten Willen und die grösste Arbeitslust an den Tag legt.

Vor einigen Jahren wurde bekannt, dass ein Vermarktungsgesetz eingeführt werden soll. Welch' immense Vorteile brächte dieses den Grundbesitzern und nicht in letzter Linie für den Geometer!

Warum kommt dieses Gesetz nicht zustande?

Es gäbe dann keine Besitzstörungsprozesse oder doch nur äusserst wenige, die durch eigenmächtige, gewinnsüchtige Grenzverschiebungen entstehen, und die sich für gewisse Kreise sehr lukrativ gestalten, da sie sich auf Jahre hinaus ausdehnen lassen. — —

Regulierungsplan der Stadtgemeinde Berndorf in Niederösterreich.

Von *Johann Beran*, k. k. Geometer der Neuvermessungs-Abteilung für Niederösterreich.

Eine der Hauptanforderungen, welche an ein grösseres oder stark im Entwickeln begriffenes Gemeinwesen gestellt wird, ist der Besitz eines verlässlichen und mit der Natur und dem Kataster resp. Grundbuch in Uebereinstimmung stehenden General-Regulierungsplanes. Zu letzterem werden als Planunterlage gewöhnlich die bestehenden Katastermappenblätter, welche das zu behandelnde Gebiet darstellen, benützt, und durch Umzeichnung der einzelnen Blätter mittelst Pantographen oder auch mittelst Photographie vergrösserte Pläne hergestellt. Diese Planunterlagen genügen auf Grund der Erfahrungen in der Praxis und bei der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters bezüglich ihrer Genauigkeit nicht, indem die Fluchtlinien (Baulinien) in der Wirklichkeit die Eigentumsgrenzen grösstenteils nicht in denselben Punkten, wie im Plane schneiden.

Auf diese bekannten Tatsachen gestützt stellte die Gemeindevorstellung Berndorf in der Absicht, eine verlässliche Grundlage zu einem neuen General-Regulierungsplane zu erhalten, im Jahre 1895 an die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion, unter der Erklärung, die erforderlichen Kosten zu tragen, die Bitte um Neuaufnahme des Gemeindegebietes. Im Jahre 1896 wurde nun in Stattgebung dieses Ansuchens die Neuvermessung durch das k. k. Triangulierungs- und Kalkul.-Bureau in Wien nach der Polygonal-Theodolit-Methode vorgenommen und eine neue Mappe im einheitlichen Massverhältnisse 1:1250 angelegt, ebenso die Resultate der gemessenen Zenithdistanzen zur Verfassung eines Höhennetzes verwendet (zirka 550 trigonometrisch und polygonometrisch bestimmte Punkte bei 406 ha). Nach Vollendung des neuen Operates erhielt die Gemeindevorstellung Berndorf eine vollständig adjustierte neue Mappe, sowie eine Anzahl lithographischer Trockenabdrücke, eine Kopie des Höhennetzes samt Angabe der Höhengoten und Gefälles, ein Koordinaten-Verzeichnis der trigonometrisch und polygonometrisch bestimmten Punkte, eine Abschrift der Topographie dieser Punkte etc.

Ueber Konkursausschreibung von Seite der Stadtgemeindevorstellung Berndorf wurde dem in Fachkreisen bestbekanntesten behördl. autor. Zivil-